

RS OGH 1992/10/22 1Ob534/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.1992

Norm

ABGB §839 B

ABGB §1041 C1

Rechtssatz

Wurde schlüssig auf die Geltendmachung eines Benützungsentgelts verzichtet, dann ist ein derartiger konkludenter Verzicht als unentgeltliches Rechtsgeschäft einschränkend auszulegen (§ 915 erster Halbsatz ABGB) und bindet nur für die Zeit, in der ein Entgelt nicht begehrt wird; die Bindung endet demnach mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Begehrens eines Benützungsentgelts (vgl MietSlg 31141). Es darf demnach in einem solchen Fall keines wichtigen Grundes, um von der schlüssig getroffenen Vereinbarung abzugehen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 534/92
Entscheidungstext OGH 22.10.1992 1 Ob 534/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0013810

Dokumentnummer

JJR_19921022_OGH0002_0010OB00534_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at